

**Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (NBest-Was 2005)**

Diese Nebenbestimmungen ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), Anlage 3a zu Art. 44 BayHO.

**1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

(zu Nr. 1 ANBest-K)

- 1.1 Die Zuwendung wird entsprechend dem Baufortschritt in Raten bewilligt und ausbezahlt. Davon kann die letzte Rate mit einem Anteil von bis zu 20 v. H. der Zuwendungen, bei Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005 jedoch mindestens 100.000 €, erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung angefordert werden. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde bei Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005 den Mindesteinbehalt auf bis zu 50.000 € herabsetzen.
- 1.2 Für die Auszahlung der Zuwendung gilt Nr. 7.3 VVK.

**2. Vergabe von Aufträgen und Ausführung**

(zu Nr. 3 ANBest-K)

- 2.1 Der Zuwendungsbescheid erlischt, wenn das Vorhaben nicht spätestens drei Jahre nach Erlass der Inaussichtstellung begonnen ist.
- 2.2 Das Vorhaben ist entsprechend dem geprüften Entwurf auszuführen. Die nach Nr. 6.2.6.2 VVK in der baufachlichen Stellungnahme festgelegten Auflagen sind Bestandteil der Inaussichtstellung und zu beachten.

- 2.3 Bei schweren Verstößen gegen die Vergabegrundsätze nach Nr. 3 ANBest-K bleiben grundsätzlich die Kosten für die jeweiligen Auftragseinheit, bei der der Verstoß festgestellt wurde, bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten unberücksichtigt.
- 2.4 Bei Zuwendungen von mehr als 250.000 € ist eine Bautafel aufzustellen, die den Vorgaben der Richtlinie für das Fertigen und Aufstellen von Bautafeln für wasserwirtschaftliche Vorhaben (Bautafelrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

### **3. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

(zu Nr. 4 ANBest-K)

- 3.1 Der Zuwendungsempfänger hat die geförderten Anlagen ordnungs- und sachgemäß zu unterhalten und zu betreiben.
- 3.2 Werden geförderte Gegenstände nach der Inbetriebnahme weniger Jahre für den Zuwendungszweck genutzt als nachstehend festgelegt, ermäßigen sich die dafür festgelegten Zuwendungen je fehlendem vollen Jahr um den angegebenen Vomhundertsatz:
  - 20 Jahre bei Grundstücken, also um 5 v. H. je Jahr,
  - 12,5 Jahre bei Bauten und baulichen Anlagen, also um 8 v. H. je Jahr und
  - fünf Jahre bei technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten, also um 20 v. H. je Jahr.

### **4. Nachweis der Verwendung**

(zu Nr. 6 ANBest-K)

- 4.1 Der Verwendungsnachweis ist nach [Anlage 6a](#) bzw. die Verwendungsbestätigung nach [Anlage 6d](#) RZWaS 2005 zu erstellen und gemeinsam mit der Zusammenstellung der Ausführungskosten nach [Anlage 6b](#) bzw. [6c](#) RZWaS 2005 4-fach dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis bzw. der Verwendungsbestätigung ist ein Lageplan nach dem Stand der Ausführung des Vorhabens (Bestandslageplan) beizugeben.

### **4.2 Weitere Unterlagen**

Dem Verwendungsnachweis ist das Bauausgabebuch oder sind die Sachauszüge nach Nr. 6.3.1 ANBest-K beizugeben; im Falle der Verwendungsbestätigung ist das Bauausgabebuch oder sind die Sachauszüge nach Nr. 6.3.1 ANBest-K nur auf Anforderung der Beihilfungsbehörde vorzulegen.

Alle Einnahmen und Ausgaben für das Vorhaben sind in zeitlicher Reihenfolge aufzuführen.

4.2.1 Der Einnahmeteil ist mindestens zu gliedern in die Spalten:

- laufende Nr. des Belegs,
- Tag der Wertstellung,
- Einzahler (für Zuwendungen genügt die Angabe „Staat“),
- Betrag,
- Aufschlüsselung des Betrags in weiteren Spalten nach der Aufgliederung der Finanzierung in der Zusicherung,
- von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzende Einnahmen und
- Bemerkungen.

4.2.2 Der Ausgabeteil ist mindestens zu gliedern in die Spalten:

- laufende Nr. des Belegs,
- Tag der Zahlungsanordnung (kann, wenn der Tag der Rechnungsfeststellung eingetragen wird, vor der Vorlage des Verwendungsnachweises nachgetragen werden),
- Tag der Rechnungsfeststellung, nur soweit für Zwecke des Zuwendungsabrufs notwendig, weil der Tag der Zahlungsanordnung zunächst nicht eingetragen werden soll,
- Empfänger, Zweck der Ausgaben,
- Betrag,
- Abschlagszahlungen,
- Aufschlüsselung nach den Kostengruppen der Kostenermittlung,
- anteilige nicht zuwendungsfähige Beträge,

- zuwendungsfähige Kosten,
- Aufsummierung der zuwendungsfähigen Kosten und ggf. der EU-kofinanzierungsfähigen Kosten,
- Bemerkungen.

#### 4.2.3 Als nicht zuwendungsfähig sind insbesondere auszuscheiden:

- a) Kosten, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist. Dazu zählen nicht Beiträge nach der kommunalen Beitrags- und Gebührensatzung oder vergleichbare Beiträge Dritter.
- b) Kosten der Grundstücksbereitstellung, wie Wert, Erwerb und Freimachen der Grundstücke einschließlich Dienstbarkeiten oder Benutzungsentschädigungen bei nur teil- oder zeitweiser Beanspruchung der Grundstücke (Nrn. 110, 120 und 130 Muster 5 zu Art. 44 BayHO), ausgenommen der Grundstückswert beim Erwerb von Gewässer- und Ufergrundstücken bei Vorhaben nach den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 RZWas 2005.
- c) Kosten für den Unterhalt und den Betrieb, ausgenommen Unterhaltungsvorhaben nach Nrn. 2.1.3 und 2.1.4 RZWas 2005, sowie für die Instandsetzung bestehender Anlagen infolge ungenügender Unterhaltung oder unsachgemäßer Benutzung.
- d) Umsatzsteuerbeträge, die der Vorhabensträger oder ein Dritter, der von ihm unmittelbar oder mittelbar beauftragt ist, im Rahmen des zu fördernden Vorhabens Investitionen zu tätigen, nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehen kann.
- e) Baunebenkosten (Nr. 700 Muster 5 zu Art. 44 BayHO), unbeschadet für Leistungen nach der Nr. 5.2.2 Buchst. b RZWas 2005.
- f) Kosten für die Erschließung neuer Baugebiete mit Leitungen oder Kanälen. Neue Baugebiete im Sinn der RZWas 2005 sind alle Gebiete, für die zum Zeitpunkt der Antragstellung die zulässige Bebauung noch nicht überwiegend vorhanden ist. Baulücken im Innenbereich zählen nicht als „neue Baugebiete“.
- g) Kosten für Anschlussleitungen (DIN 4046) und Anschlusskanäle (DIN 1986 Teil 100).

- h) Kosten für Eigenregieleistungen (das sind Leistungen, die der Vorhabensträger durch eigenes Personal oder durch Personal einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft erbringen lässt), ausgenommen für:
  - Unterhaltungsvorhaben nach Nrn. 2.1.3 und 2.1.4 RZWas 2005, betreffend Bauleistungen und
  - Vorhaben, bei denen die Bewilligungsbehörde ausdrücklich zugestimmt hat.
- i) Bei Vorhaben nach Nr. 2.3 RZWas 2005 die verrechnete Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 3 AbwAG und Art. 9 BayAbwAG.
- j) Bei Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005 Kosten für Verwaltungsgebäude, Dienst- und Werkdienstwohnungen.

- 4.2.4 Die nicht zuwendungsfähigen Kosten sowie die pauschal geförderten Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen sind, soweit sie im Bauausgabebuch erfasst werden, dort gemeinsam als „nicht zuwendungsfähig“ auszuweisen.
- 4.2.5 Nach Abschluss der Arbeiten sind im Bauausgabebuch die Einnahmen und Ausgaben für die Finanzierungsabschnitte und für das Vorhaben aufzurechnen. Unter den Aufrechnungen ist auf der Einnahmeseite anzugeben, welche Einnahmen nach Art und Höhe noch erwartet werden. Auf der Ausgabeseite ist zu bestätigen, dass weitere Ausgaben für den Finanzierungsabschnitt oder für das Vorhaben nicht mehr in die zuwendungsfähigen Kosten aufgenommen werden.<sup>1)</sup> Auf der Ausgabeseite wird zu den zuwendungsfähigen Ausgaben die Pauschale gemäß Nr. 2.11 der [Anlage 2a](#) bzw. [2b](#) RZWas 2005 hinzugerechnet, sofern die Pauschale nicht gemäß Nr. 5.2.1 Abs. 2 RZWas 2005 bzw. für Vorhaben nach Nr. 2.1 RZWas 2005 entfällt. Die Aufrechnungen sind vom Zuwendungsempfänger mit Orts- und Tagesangabe zu unterschreiben.
- 4.2.6 Die Baurechnung ist, solange im Zuwendungsbescheid nichts anderes geregelt ist, fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

## 5. Nachträgliche Änderung der Finanzierung

---

<sup>1)</sup> Für den Fall, dass Ausgaben noch strittig sind, wird auf die Möglichkeit eines vorläufigen Verwendungsnachweises gemäß Nr. 6.1 ANBest-K hingewiesen.

Die Zuwendungen ermäßigen sich entsprechend Nr. 2.1 ANBest-K auch, wenn erst nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises bei der Rechnungsprüfung durch ein örtliches oder überörtliches Prüfungsorgan, den Bayerischen Obersten Rechnungshof oder die EU festgestellt wird, dass sich die Ausgaben oder die Finanzierung nachträglich geändert haben.

6. **Zusätzliche Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Sicherung der einwandfreien öffentlichen Wasserversorgung und zum Bau von Abwasseranlagen**
  - 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, in den ersten 12,5 Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage den Anschluss benachbarter Anlagen zu dulden, wenn dies angemessen und zumutbar ist.
  - 6.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Vorteile aus der Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen an die Beitrags- und Gebührenpflichtigen der Einrichtung weiterzugeben. Bei der Verzinsung des Anlagekapitals bleibt der aus Zuwendungen aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht (Art. 8 Abs. 3 Satz 2 KAG). Für evtl. Abschreibungserlöse (einschl. Verzinsung) auf zuwendungsfinanzierte Investitionskosten gilt Art. 8 Abs. 3 Sätze 4 und 5 KAG.
7. **Zusätzliche Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu Vorhaben an Gewässern dritter Ordnung**
  - 7.1 Bei Maßnahmen zur Unterhaltung und Pflege von Gewässern sind mit den Zuwendungen auch etwaige auf den Freistaat Bayern als Beteiligten im Sinn des Art. 50 BayWG entfallende Kostenbeiträge nach Art. 47 Abs. 2 BayWG abgegolten.
  - 7.2 Bei Gewässerausbaumaßnahmen sind mit den Zuwendungen auch etwaige auf den Freistaat Bayern als Vorteilziehenden entfallende Kostenbeiträge nach Art. 57 Abs. 2 BayWG abgegolten.
8. **Zusätzliche Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu Vorhaben nichtkommunaler Träger**

- 8.1 Die im Zuwendungsbescheid und in seinen Bestandteilen aufgeführten Tatsachen, von denen die Bewilligung und/oder die Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung und das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB sowie auf die Offenbarungspflicht nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 wird besonders hingewiesen.
- 8.2 Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Umweltrichtlinien für das öffentliche Auftragswesen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.